

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2008

**Gesetz über die Entschädigung
der nebenamtlichen Behördenmitglieder
(Nebenamtsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

F. Teuerungsausgleich, Spesenersatz und Weiterbildungskosten

§ 10a (neu)

Weiterbildungskosten

Der Kanton kann die zur Ausübung des Nebenamts notwendigen Weiterbildungskosten übernehmen.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 24, 375 (BGS 154.25)